

202. Münster den 8. Juni 1688. (B. 1. b. Sedis-Vac.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Publikandum in Betreff der, nach geschehener Erledigung des bischöflichen Stuhles, durch Tod des Erzbischofen und Bischöfen Mar. Heinrich ic., angetretenen Landesregierung des stiftischen Domkapitels, nebst Befehl an die Beamten in allen vorkommenden Angelegenheiten die Verordnung des Lektern zu gesunnen resp. zu gewärtigen.

Bemerk. Unter demselben Datum und am 30. Juni und 5. Juli ej. a. (A. 3. b.) hat das Domkapitel wegen des vorangezeigten Todesfalles ein allgemeines Trauergeläute in allen Kirchen, täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags, und auch kirchliche Gebete während 6 Wochen, sowie eine Trauerfeierlichkeit in allen Landeskirchen, zum Gedächtniß des Verstorbenen und behufs glücklicher Wahl eines neuen Landesregenten befohlen.

203. Münster den 20. Juli 1688. (F. e. Revisions-

Ordnung.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Festsetzung einer fernerhin genau zu beachtenden Revisions-Ordnung für alle diejenigen appellationsfähigen Rechtsfälle, in welchen, zufolge der Geistlichen-Hofgerichts-Ordnung de 1651 (— unter Verzichtleistung auf das Appellationsrecht an die Reichsgerichte und auf anderweitige Refurse —) von den bei dem geistlichen oder weltlichen Hofgericht in erster oder zweiter Instanz gefällten Urtheilen, die Berufung an die fürstliche Kanzlei gestattet ist; — wodurch die Formen und Fristen der Revisions-Einmittlung und Rechtsfertigung, die, nach Erlegung von Sukkumbenzgeldern, anzuwendende Prozeßart und Ordnung, sowie die, nach statthaftem vorhergegangenem Sühneversuch, eintretende Fällungs- und Vollziehungs-Art der Revisions-Urtheile ic. ic. ausführlich vorgeschrieben werden.

Bemerk. Conf. die erneuete Revisions-Ordnung vom 16. Juni 1697 und 10. Juni 1705, Nr. 228 d. E.

X 204. Münster den 24. Juli 1688. (A. 3. b. Handlungs- ic. Bücher.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

Nebst Festsetzung der Förmlichkeiten der Einrichtung und Führung der Rechnungs-Bücher der Kaufleute und anderer auf Rechnung arbeitender, borgender und handelnder Gewerbetreibender und Handwerker, — welche Förmlichkeiten bei Strafe von 5 Goldg. nicht unterlassen werden dürfen, und in deren Ermanglung die geführte Annotation, für ein förmliches Kaufmannsbuch nicht geachtet, auch weder in- noch außerhalb Gerichtes als Beweismittel angesehen werden soll, — wird verordnet 1. daß künftig dergleichen förmlich eingerichteten Kauf- und Handels-Büchern dennoch nur für eine zweijährige Frist nach geschehener Ausnahme oder Borgung der Gegenstände, eine rechtliche Beweiskraft beimohnen soll; daß mithin spätestens 3 Monate nach Abfluß solchen Zeitraumes die Rechnung ausgezogen und von dem Schuldner anerkannt, oder gegen denselben gerichtlich eingelagt werden müsse; und daß bei Forderungen der Kaufleute und Handwerker, für die zwei ersten Jahre der Zahlungs-Säumniß gar keine, dann aber 5 Procent Verzugszinsen berechnet werden dürfen; 2. daß die Taxbücher der Advokaten, Aerzte, Apotheker, Procuratoren, ~~Notarien~~, Sollicitanten und dergleichen Geschäftsleute, in bisheriger Weise eingerichtet und fortgeführt, und die Forderungen nach vollendetem Prozeß oder beendigter Krankheit des Schuldners wie früherhin eingemahnt und beigetrieben werden sollen; 3. daß endlich aber alle ältere Buchschuldb-Forderungen ohne Ausnahme, auf den Grund der früher üblichen Kaufmanns- und dergleichen Rechnungs-Bücher, nur noch während der nächsten fünf Jahre, klagbar sein sollen.

Bemerk. Durch Verordnung des Bischofen Friedrich Christian, d. d. Münster den 26. Aug. 1693 (A. 4. b.), sind die obigen Vorschriften bestätigt, erneuert und nur dahin erläutert worden: daß alle, vor und nach dem vorangezeigten Edikte de 1688 entstandene Buchschuldb-Forderungen, jeder Art, bis zum 31. December 1695, um so gewisser anerkannt oder gerichtlich eingefordert werden sollen, als desfalls nach Ablauf dieser, ferner unausstrekbaren Frist, den Handels-, Tax- und Rech-